SPORT- U. FREIZEITANLAGE EITERFELD
BEBAUUNGS- U. GRÜNORDNUNGSPLAN Nr.6 „AM HAIN"
M 1/1000

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18-08-1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06-07-1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15-09-1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19-01-1965 (BGBl. III 213-1-1) sowie § 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16-12-1977 (GVBl. 1978 I, S. 2) und der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28-11-1977 (GVBl. I S. 342) in Verbindung mit § 5 hessische Gemeindeordnung (HGO).

PLANZEICHEN ~~FESTSETZUNGEN~~

- Grenze des Geltungsbereiches
- SO S-T — Sonderbaugebiet, vorbehalten für Clubhaus des Sport- und Tennisvereins.
- SO R — Sonderbaugebiet, vorbehalten für Hochbauten des Reitsports.
- SO SCH — Sonderbaugebiet, vorbehalten für Hochbauten des Schießsports.
- II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (S) — Bauliche Anlagen sind in dem Gebiet nur in dem für den Sportbetrieb in engen Sinne zweckmäßigen, erforderlichen, hochgewachsenen Umfang zulässig.
- Grenze des unterirdischen Schießstandes
- Baugrenze (von Bauwerken nicht überschreitbare Linie)
- öffentliche Verkehrsfläche - Fuß- und Radwege (befahrbar auch für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge)
- Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt.
- P — öffentliche Parkflächen
- Gebäude, die innerhalb der Grünfläche vorhanden sind
- Grünflächen - Sportplatz
- Grünflächen - Grünanlage
- Grünflächen - Reitsport
- Grünflächen - Schießsport — unterirdischer Schießstand
- Grünflächen - Zeltplatz
- WN — Grünflächen - Wald- und Naturlehrpfad
- Grünflächen - Tennissport
- Grünflächen - Freilichtbühne
- Grünflächen - Grillplatz - Feuerstelle
- Grünflächen - Bolz- und Spielwiese
- GY — Grünflächen - Gymnystikwiese
- TR — Grünflächen - Trainingswiese
- Grünflächen - Liegewiese
- Grünflächen - Rollschuhbahn
- Grünflächen - Flächen für Einrichtungen zum Wald- und Naturlehrpfad (z.B. Erläuterungstafeln, Sitzbänke u.a.)
- Grünflächen - Flächen für Einrichtungen zum Trimmpfad (z.B. Turngerät, Gymnastikgerät, u.a.)
- ST — Grünflächen - Stellfläche für Pferdefremdsporte Abteil - u Vorbereitungsbereich
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Vorhandene, jedoch aufzuhebende Flurstücksgrenzen (unverbindlich)
- 28 — Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene, flächenhafte Bepflanzung, bestehend aus: Gemeine Kiefer, Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuche Rotbuche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Schlehe, Gemeine Eiche , Hartriegel, gemeiner u. wolliger Schneeball, Hundsrose, Heckenrose, Berberitze.
- Vorhandene, flächenhafte Bepflanzung, bestehend aus: Lärche, Schwarzkiefer
- Geplante, flächenhafte Bepflanzung: Gemeine Kiefer, Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Hain- und Rotbuche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Gemeine Eberesche, Hartriegel, Gemeiner und wolliger Schneeball, Hundsrose, Haselnuss.
- Geplante, einzelstehende Bäume: Linden 12-14cm St.-U
- Geplante, einzelstehende Baume mit Unterpflanzung: Linden mit Apfelrosen, 12-14cm St.-Umf
- Gemeine Kiefer, Fichte, Hain- und Rotbuche, Mehlbeere, Schlehe, gemeiner u. wolliger Schneeball, Hartriegel, Haselnuss, Hundsrose.

Textteil zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld.

(4) Dächer

Zugelassen sind alle Dachformen. Jedoch soll bei der Wahl der Dachform die landschaftliche Umgebung gestaltlich berücksichtigt werden.
Die Dachneigung beträgt: 0° - 35°.

Nebengebäude

Die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der überbaubaren Flächen ist zulässig.
Nebengebäude innerhalb der überbaubaren Flächen sollten nicht als einzel stehende Gebäude errichtet, sondern in die andere Bebauung integriert werden.
Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art, auch von Nebengebäuden außerhalb der für die Bebauung festgesetzten Flächen ist unzulässig.

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur zulässig, wenn sie der funktionalen Abgrenzung von Sport- und Freizeitflächen dienen. Sind Drahtzäune funktionsmäßig erforderlich, so sollen sie mit Hecken abgegrünt werden, sofern es die Funktion zuläßt.

Wege

Alle öffentlichen Wege innerhalb des Plangebietes sollen so angelegt und befestigt werden, daß sie befahrbar sind auch für Rettungsfahrzeuge u.ä.
Die Wegedurchfahrt soll jeweils aus einem geschotteten Material bestehen, wie zum Beispiel aus sandigem Kies.
Für die Anlage von Versorgungsleitungen sind in den Wegen entsprechende Trassen vorzusehen.

Bepflanzung

Die Auswahl der Pflanzenarten soll unter Beachtung der natürlichen Lebensgemeinschaften vorgenommen werden.
Die vorhandenen Gehölze sind bei allen Arbeiten zu schonen und zu erhalten.
Es ist anzustreben, daß die vorhandene Vegetation zu berücksichtigen und wieder aufzunehmen. Hierzu gehören folgende kalkliebende Gehölze:
Gemeine Kiefer, Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn, Hain- und Rotbuche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Gemeine Eberesche, Hartriegel, Gemeiner und wolliger Schneeball, Hundsrose, Haselnuß, Immergrün und Efeu.
Entlang der Hauptzugangswege sind linden als Alleebäume zu pflanzen.
Die Bepflanzung ist einheitlich und mit den o.g. Gehölzen dicht abzupflanzen.
Intensiv genutzte Rasenflächen wie Bolz - und Spielwiesen usw. sind mit einer Sport- und Spielrasenmischung anzusäen. Die übrigen, weniger intensiv genutzten Wiesen sind mit einer Wildblumenmischung anzusäen.
Die Region aller baulichen Maßnahmen ist der Mutterboden aufzubereiten und zu erhalten. Vor Beginn der Pflanzarbeiten sind die erforderlichen Bodenverbesserungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören: Lockerung der verdichteten Flächen, Verwendung des aufbereiteten Mutterbodens, Einarbeitung von Kompost und Entsäuerung eines pflanzfertigen Feinplanums.
Großen Nebenbäume ca. 150-175cm hoch
Laubbäume mit Ballen, Stammhöhe 200cm hoch, Alleebäume 12-14cm St.-Umf. Strauucher 80-125cm

(5) Beschränkung des Grundeigentums

Es wird beschränkt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 11. JUNI 1981 übereinstimmen.

Fulda, den 11. JUNI 1981

Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
im Auftrag

(Schug)

(7.) Aufstellungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 11.2.1980 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld beschlossen.

Eiterfeld, den 16.6.81

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

(Bürgermeister)

(12) Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a (2) BBauG an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 20.6.80 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom Mittwoch 22.10.80 - Mittwoch 11.11.80 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.

Eiterfeld, den 16.6.81

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

(Bürgermeister)

(9) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld mit Begründung hat über die Dauer von einem Monat vom 26.02.81 bis 27.03.81 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.02.81 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eiterfeld, den 16.6.81

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

(Bürgermeister)

(14) Vermerke der Vertraeter

Die Gemeindevertreterversammlung hat nach § 10 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 06-07-1979 (BGBl.I S.949) und vom 14-07-1979 (BGBl.I S.1241) und § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 16-12-1977 (GVBl.I 1978 S.2), geändert durch Gesetze vom 06-06-1978 (GVBl.I S.427) und vom 14-07-1979 (GVBl.I S.241), Kellergeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, sofern diese in Wege der Zusammenschau zulässig werden, sofern die talseitigen Gebäudehöhen an keiner Stelle 0,6m o. die bergseitigen Gebäudehöhen an keiner Stelle 0,5m überschreiten.
Die Gebäudehöhe wird gemessen von Mittelwert des natürlichen Geländes an der Außenwand, bei geneigtem Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche.

(8) Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertreterversammlung hat nach § 10 BBauG am 26.02.81 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld als Satzung beschlossen. Erneuter Satzungsbeschluß gem. Genehmigungsverfügung v. 11.01.1982 durch Gemeindevertretung am 22.03.83

Eiterfeld, den 16.6.81

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

(Bürgermeister)

(10) Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 11. Aug. 1983
IIa - 61d 04-(01)-

Kassel, den 11. Aug. 1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

(11) Rechtsverbindlichkeit

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld wurde am 12.08.83 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungs- und Grünordnungsplan.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 6 "Am Hain" der Gemeinde Eiterfeld rechtsverbindlich.
Er hat von 24.08.83 bis 23.08.83 öffentlich ausgelegen.

Eiterfeld, den 19.10.1983

Gemeindevorstand der Gemeinde Eiterfeld

(Bürgermeister)

AUFGESTELLT : 10-12-79

DIPL.-ING. HEIGEL
POPPENHAUSEN
KRS. FULDA

DIPL.-ING. PILLMANN
GERSFELD
KRS. FULDA